

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalbereitstellung**

**Stand 01.01.2025**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Personalbereitstellungen im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) durch PPS Peitler Personal Service e.U. mit Sitz in 8055 Graz, Gradnerstraße 14, im Folgenden kurz „PPS“ genannt.

## **1. Allgemeines**

1.1. PPS (= Überlasser) stellt dem Auftraggeber (= Beschäftiger) ausschließlich unter Anerkennung und Anwendung dieser Geschäftsbedingungen, vorbehaltlich einer positiven Bonitätsauskunft einer unabhängigen Ratingagentur sowie unter Berücksichtigung der jeweils anzuwendenden gesetzlichen Regelungen bzw Kollektivverträge Arbeitnehmer (= überlassene Arbeitskraft) zur Verfügung.

1.2. Der Überlasser haftet nicht für einen bestimmten Erfolg der von der überlassenen Arbeitskraft erbrachten Arbeitsleistungen sowie für Schäden und/oder Folgeschäden, die von seinem dem Auftraggeber beigestellten Personal verursacht werden, da die überlassene Arbeitskraft der Dienstaufsicht des Auftraggebers untersteht. Sofern die überlassene Arbeitskraft für den Auftraggeber Dienstfahrten mit dienstnehmereigenen Personenkraftwagen verrichtet, übernimmt der Auftraggeber die Haftung für etwaige Unfallschäden an diesen Personenkraftwagen, dem Unfallgegner und / oder Dritten und stellt den Überlasser ausdrücklich von jeder Haftung frei. Vor dem Überlassen von Fahrzeugen bzw. Maschinen an die überlassene Arbeitskraft hat der Auftraggeber zu prüfen, ob die überlassene Arbeitskraft, die zum Lenken bzw. Bedienen derartiger Fahrzeuge bzw. Maschinen erforderliche Berechtigung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme besitzt.

1.3. Ist ein Betrieb des Auftraggebers von Streik oder Aussperrung betroffen, ist dies dem Überlasser unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall besteht gemäß § 9 AÜG ein sofortiges Beschäftigungsverbot der überlassenen Arbeitskräfte für die Dauer des Streiks bzw der Aussperrung. Die Ausfallstunden werden, wie geleistete Arbeitszeit verrechnet.

## **2. Informationspflichten**

2.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich dem Überlasser sämtliche Informationen gemäß § 12a AÜG vor Beginn der Überlassung sowie bei Änderung der Tätigkeit schriftlich zu übermitteln.

2.2. Wird die Qualifikation der jeweiligen überlassenen Arbeitskraft vom Auftraggeber nicht binnen der ersten drei Tage der Überlassung schriftlich beanstandet, gilt die Qualifikation der überlassenen Arbeitskraft als entsprechend.

## **3. Pflichten des Auftraggebers**

3.1. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er gem. § 6 Abs. 1 AÜG als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzrechtes gilt. Der Auftraggeber hat sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen zu setzen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, schriftliche Nachweise über die notwendigen Einschulungen und Unterweisungen überlassener Arbeitskräfte zu führen und dem Überlasser zur Verfügung zu stellen bzw im Fall eines behördlichen Verfahrens alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3.2. Für den Fall, dass durch den Auftraggeber vor oder während der Überlassung Gesundheitsuntersuchungen oder allfällige Testungen auf Krankheiten der überlassenen Arbeitskräfte verlangt werden bzw. aufgrund zwingender Normen vorgeschrieben sind, trägt die Kosten hierfür zur Gänze der Auftraggeber.

3.3. Der Auftraggeber übernimmt die alleinige Haftung für gesetzeswidrige Beschäftigung der überlassenen Arbeitskräfte und hält den Überlasser in diesem Zusammenhang hinsichtlich jeglicher Haftung bzw Strafen schad- und klaglos.

## **5. Überlassungsentgelt und Zahlungskonditionen**

5.1. Der Auftraggeber hat dem Überlasser bei Auftragsbeginn seine UID-Nummer bekannt zu geben. Die erbrachten Leistungen werden zuzüglich 20% Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Geht die Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1a UStG 1994 (Bauleistungen) auf den Auftraggeber über, hat der Auftraggeber den Überlasser auf den Übergang der Steuerschuld hinzuweisen, wodurch die Verrechnung ohne Mehrwertsteuer erfolgt. Der Auftraggeber verpflichtet sich dazu allfällige Änderungen seines Firmenwortlauts, der Geschäftsanschrift, seiner UID-Nummer, den Wegfall der Voraussetzungen für den Übergang der Steuerschuld im Sinne des UStG oder andere für den Überlasser relevante Informationen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, andernfalls er für allfällige (finanzielle) Nachteile, die dem Überlasser aufgrund der fehlenden Informationen erwachsen, haftet. Die Fakturierung erfolgt grundsätzlich 14-tägig, sofern keine davon abweichende schriftliche Vereinbarung erfolgt.

5.2. Das Zahlungsziel wird mit 7 Tagen netto ab Rechnungslegung vereinbart. Der Rechnungsbetrag muss bei Fälligkeit auf dem Konto des Überlassers verfügbar sein. Bei Zahlungsverzug wird der gesetzliche Zinssatz in Höhe von 9,2 % zuzüglich des jeweils gültigen Basiszinssatzes verrechnet. Als Entschädigung für die Betriebskosten werden dem Auftraggeber Mahnspesen in Höhe von € 40,-- je Mahnlauf in Rechnung gestellt.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, eigene Forderungen mit dem Rechnungsbetrag aufzurechnen oder fällige Zahlungen aus welchem Grund auch immer zurückzuhalten.

## **6. Übernahmebestimmungen**

6.1. Wird die überlassene Arbeitskraft während der vorgegebenen Mindesteinsatzdauer von 12 vollen Kalendermonaten vom Auftraggeber direkt oder im Betrieb des Auftraggebers über ein Unternehmen, welches im selben Geschäftsbereich wie der Überlasser tätig ist (Personalbereitstellung/Arbeitskräfteüberlassung) als Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Person in ein Vertragsverhältnis übernommen, so wird dem Auftraggeber für den entstandenen Aufwand ein angemessener Aufwandsersatz, abhängig von der bereits verstrichenen Dauer der Überlassung in Rechnung gestellt.

Der Aufwandsersatz wird für den entstandenen Rekrutierungsaufwand als Personalberatungshonorar verrechnet und beträgt € 3.000.

## **7. Beendigung der Überlassung**

7.1. Bei Verwendung der überlassenen Arbeitskraft über einen vereinbarten Endtermin hinaus gelten die Bestimmungen des erteilten Auftrages weiter.

7.2. Die beabsichtigte Beendigung der Überlassung durch den Auftraggeber (Rückstellung) hat schriftlich zu erfolgen. Die vereinbarte Rückstellfrist beträgt 14 Tage.

Verletzt der Auftraggeber diese Pflicht, hat er das für die Überlassung vereinbarte Entgelt für die Dauer der jeweils anwendbaren Rückstellfrist zu bezahlen (Basis Normalarbeitszeit/Woche mal vereinbartem Normalstundensatz).

7.3. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftraggeber, sämtliche Kosten im Zusammenhang mit sogenannten „Massenkündigungen“, welche das Frühwarnsystem gem. § 45a AMFG beim AMS auslösen, zu tragen. Darunter versteht sich, dass der Auftraggeber sowohl für die Dauer der Sperrfrist gemäß §45a Abs. 2 AMFG, als auch für die danach folgende gesetzliche bzw. kollektivvertraglich einzuhaltende Kündigungsfrist das für die Überlassung vereinbarte Entgelt an den Überlasser leistet.

7.4. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, wird über ihn ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet, verstößt er gegen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften oder handelt er sonst grob vertrags- oder gesetzwidrig, ist der Überlasser berechtigt, den Überlassungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufzulösen (außerordentliche Kündigung) und die überlassenen Arbeitnehmer abziehen.

## **8. Abschlussbestimmungen**

8.1. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Angeboten und Informationen auf elektronischem Weg bzw. einer telefonischen Kontaktaufnahme durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.

8.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vereinbarung und ihrer Bestandteile – insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – beeinträchtigen die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

8.3. Gegenständliche Geschäftsbedingungen gelten insofern, als anderweitig nichts Abweichendes vereinbart wurde, wobei sämtliche von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen schriftlich zu fixieren sind. Das gilt auch für das Abgehen der Schriftform.

8.4. Als Gerichtsstandort gilt Graz.